



Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am

TOP 13 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 27/2022
nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss Benutzungsordnung für die Sporthalle und Kleinsportanlage der Stadt Schöneck

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss 06.09.2022

Begründung:

Die momentan geltende Benutzungsordnung stammt aus dem Jahr 2011. Die Kalkulation wurde aktualisiert, auch hinsichtlich Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023. Der kalkulierte Satz wurde für die ortsfremden Vereine übernommen. Die ortsansässigen Vereine sollen weiterhin durch ein reduziertes Entgelt seitens der Stadt unterstützt werden, sodass die Kinder-/Jugendgruppen entgeltfrei die Halle nutzen können und die Gruppe Erwachsener 15€/Stunde zahlt. Der Verwaltungsausschusses befürwortete diese Regelung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für die Sporthalle sowie für die Kleinsportanlage der Stadt Schöneck.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Entwurf Benutzungsordnung		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

ENTWURF

Benutzungsordnung

für die Sporthalle sowie für die Kleinsportanlage der Stadt Schöneck/Vogtl.

§ 1

Belegungsplan/ Nutzungen

- (1) Die Stadt Schöneck/V. überlässt die Sporthalle sowie die Kleinsportanlage den Schulen, den Sportvereinen und Sport treibenden Gruppen und Institutionen im Rahmen eines Belegungsplanes für den Unterricht oder den Übungsbetrieb in Sport sowie für Sportveranstaltungen.
- (2) Die Sporthalle sowie die Kleinsportanlage dienen in erster Linie dem Schulsport, nachrangig der Kinder- und Jugendarbeit und dem Vereinssport der städtischen Sportvereine. Der Belegungsplan wird von der Stadt in Zusammenarbeit mit den Schulen und nach Anhörung der Vereine aufgestellt. Die Termine von Nutzungen außerhalb des Belegungsplans müssen dem Sekretariat der Grundschule rechtzeitig mitgeteilt und vorher bestätigt werden.

§ 2

Benutzung der Räume und Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Halle, die Umkleide- und Duschräume sowie die Sportgeräte.
Die Sportvereine sind berechtigt, mit Zustimmung der Stadt eigene Geräte in der Sporthalle aufzubewahren. Diese sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten werden den Sportvereinen extra zugewiesen.
- (2) Die technischen Einrichtungen der Sporthalle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden vom Hausmeister überwacht und bedient. Er kann im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter die Bedienung überlassen.
Die Benutzer der Sporthalle dürfen zusätzliche technische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Stadt einrichten und an das Versorgungsnetz der Sporthalle anschließen.
- (3) Das Sekretariat der Grundschule verwaltet die Schlüssel für sämtliche Räume der Sporthalle. Jeder verantwortliche Übungsleiter erhält dauerhaft einen Schlüssel bei Beginn der Nutzung, der am Ende des Benutzungszeitraums dem Sekretariat der Grundschule gegen Unterschrift wieder zu übergeben ist. Der Hallenschlüssel darf nicht fremden Personen übergeben werden. Eine Nachanfertigung von Hallenschlüsseln ist verboten!
- (4) Die Benutzung der Kleinsportanlage erstreckt sich auf die Anlage sowie die Umkleide- und Duschräume der Sporthalle. Der Zugang erfolgt über die Sporthalle.
- (5) Für die Kleinsportanlage wird eine Ruhezeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt, die in jedem Falle einzuhalten ist. Während der Ruhezeit ist das Gelände verschlossen zu halten. Es haben sich keine Personen auf dem Gelände zu befinden.
Die Benutzer werden aufgefordert, mit Rücksicht auf die Anlieger unnötigen Lärm zu vermeiden.
- (6) Das Befahren der Kleinsportanlage mit Kleinfahrzeugen oder Fahrrädern ist verboten.

§ 3

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer der Sporthalle und der Kleinsportanlage werden angehalten
 - alle Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln,
 - die Turnhalle und Kleinsportanlage in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und die Beleuchtung abzuschalten,

- die Benutzungszeiten nach dem Belegungsplan einzuhalten,
 - die Turnhalle (ausgenommen Eingangsbereich und Umkleideräume) nur mit Sportschuhen mit hellen Sohlen zu betreten.
- (2) Im gesamten Bereich (Sporthalle, Kleinsportanlage sowie Freiflächen) ist nicht erlaubt:
- das Rauchen, der Genuss von Alkohol,
 - der Verkauf von Waren und Getränken,
 - das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter,
 - das Mitbringen von Tieren.
- (3) Bei Sportveranstaltungen kann der Verkauf von Waren und Getränken in speziell zugewiesenen Bereichen durch die Stadt zugelassen werden.
- (4) Das Gelände einschließlich Sporthalle ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

§ 4

Aufsicht bei der Benutzung der Turnhalle sowie der Kleinsportanlage

Die Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen (mind. 18 Jahre) sind für die Ordnung in der Sporthalle sowie in der Kleinsportanlage während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.

Der Übungsbetrieb und die Sportveranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Sie können den Benutzern der Sportanlagen aufgrund der Benutzungsordnung Anweisungen erteilen. Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass schadhafte Turn- und Sportgeräte zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden sofort dem Hausmeister gemeldet werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Turn- und Sportvereine sowie andere Sport treibende Verbände und Organisationen stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle mit Nebenräumen, der Kleinsportanlage, der Geräte und Zugänge stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Sie haben der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dieser Nachweis ist bei Schlüsselübernahme durch den Nutzer vorzulegen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Schöneck am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie der Kleinsportanlage durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gem. § 836 BGB.
- (4) Die Stadt Schöneck ist berechtigt, vom Nutzer verursachte Schäden und erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.
- (5) Für die in der Sporthalle gelagerten vereinseigenen Geräte und Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§ 6 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte entstehen mit der Benutzung der Sporthalle bzw. Kleinsportanlage, inklusive Umkleide- und Duschräume. Reservierte Nutzungszeiten sind generell zu bezahlen, unabhängig davon, ob diese Zeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

(2) Es werden folgende Benutzungsentgelte (inkl. einer evtl. anfallenden Umsatzsteuer) erhoben:

a. bei der Benutzung durch in der Stadt Schöneck ansässigen Vereine:

- | | |
|-----------------------------------------------|-------------|
| - reine Kinder-/ Jugendgruppen (bis 18 Jahre) | entgeltfrei |
| - Erwachsene (ab 18 Jahre) | 15,00 € |

b. bei der Benutzung durch nicht in der Stadt Schöneck ansässigen Vereine 25,00 €

Das Benutzungsentgelt wird bei einmaliger Nutzung 3 Tage nach dieser Nutzung, bei mehrmaliger Nutzung jeweils zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Betrag ist an die Stadt Schöneck zu entrichten.

§ 7 Befreiung und Ermäßigung des Benutzungsentgeltes

Die Schönecker Schulen und die Kindertagesstätte nutzen die Sporthalle und die Kleinsportanlage entgeltfrei. Auf schriftlichen Antrag des Benutzers kann diesem die Sporthalle oder Kleinsportanlage zu wichtigen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe oder Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung) entgeltfrei bzw. ermäßigt zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und 2 Wochen vor dieser wichtigen Veranstaltung der Stadtverwaltung zuzuleiten. Eine entgeltfreie Benutzung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzung kommerziellen Zwecken dient.

§ 8 Ausfall angemeldeter Benutzung

Die Benutzer haben die Möglichkeit, den Ausfall angemeldeter Benutzungen (z.B. während der Schulferien oder saisonbedingt) dem Sekretariat der Grundschule mind. 4 Wochen vor dem Ausfall schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird für den Zeitraum des Ausfalls kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 9 Benutzungsvertrag

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Sporthalle und der Kleinsportanlage verbindlich. Die Stadt kann allgemein oder im Einzelfall Benutzungsverträge mit weiteren Bestimmungen abschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turnhalle sowie für die Kleinsportanlage an der Turnhalle der Stadt Schöneck/V. vom 19.05.2011 außer Kraft.

Schöneck/Vogtl., den

Suplie
Bürgermeisterin